OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-603181/4/JP

Datum: Linz, 23. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über den Antrag der X auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18. Juni 2019, GZ: BHGR/919080002148/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag wird stattgegeben und der Antragstellerin für die Erhebung einer Beschwerde und zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18. Juni 2019, GZ: BHGR/919080002148/19, ein Verteidiger beigegeben und sie einstweilig von der Entrichtung der Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlichen geregelten staatlichen Gebühren, Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, notwendigen Barauslagen des der Antragstellerin beigegebenen Verteidigers, den Reisekosten und den Kosten für die Vertretung durch einen Verteidiger befreit.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat der Antragstellerin mit Straferkenntnis vom 18. Juni 2019, GZ: BHGR/919080002148/19, gemäß § 99 Abs 1b StVO eine Strafe in der Höhe von 800 Euro auferlegt, weil sie am 28. März 2019 um 10:05 Uhr den PKW Peugeot 207, Kennzeichen: X, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe und dadurch § 5 Abs 1 StVO verletzt habe.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 16. Juli 2019 einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde und zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, vom 18. Juni 2019, GZ: BHGR/919080002148/19 gestellt. Als Verfahrenshilfevertreterin möge Rechtsanwältin X bestellt werden, die sich auch bereit erklärt habe, die Verfahrenshilfevertretung zu übernehmen. Im bezughabenden Verfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung, GZ: LVwG-651471, wurde mit Bescheid der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 19. Juli 2019, GZ: VH19/1717, allerdings Herr RA X zum Vertreter für die Antragstellerin bestellt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 17. Juli 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die antragstellende Partei bezieht ein monatliches Einkommen als Reinigungskraft in Höhe von rund 300 Euro. Weiters wohnt die Antragstellerin in einem Zimmer in der Größe von 9 m^2. Die Antragstellerin verfügt über keinerlei Vermögen und gibt an, 50 Euro in bar und 200 Euro auf ihrem Konto zu haben. Die Antragstellerin hat keine Unterhaltsansprüche, aber auch keine –pflichten und keine Schulden.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage von einem Lohnzettel glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat mit Antrag vom 16. Juli 2019 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde und zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren beantragt.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny³ II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Im konkreten Fall ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass die Antragstellerin ausschließlich über Mittel verfügt, die weit unter dem Existenzminimum liegen, sodass die Voraussetzung der Mittellosigkeit erfüllt wird.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Tatsächlich ist im vorliegenden Fall die Gewährung der Verfahrenshilfe notwendig, um einen ungehinderten Zugang zu Gericht zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um als komplex zu bezeichnende Rechts- und Sachverhaltsfragen. Die Entscheidung über das Straferkenntnis hat für die Antragstellerin erhebliche finanzielle Folgen. Bei der von der belangten Behörde verhängten Strafe handelt es sich zwar um die Mindeststrafe, diese übersteigt jedoch das Einkommen der Beschwerdeführerin um mehr als das Doppelte. Weiters hat das Strafverfahren Bindungswirkung für die Entziehung der Lenkberechtigung und die Anordnung der begleitenden Maßnahmen, woraus weitere erhebliche, insbesondere auch finanzielle Folgen für die Antragstellerin resultieren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erscheint nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos.

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers vor.

III.5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines Verfahrenshelfers durch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer erfolgt und der gegenständliche Verfahrensakt wieder an die belangte Behörde rückübermittelt wird, da eine etwaige Beschwerde bei der Bescheid erlassenden Behörde einzubringen ist. Die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Verfahrenshelfer hat

von der Partei auf Grund des von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer übermittelten Bestellungsbescheids zu erfolgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar